



Gemeinde Oberammergau

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Oberammergau

vom 17.03.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende Satzung:

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistungen für den Empfänger und der von der Gemeinde bzw. von ihr beauftragten privaten Unternehmer aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5) 4
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6) 5
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7) 6

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 16 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung (§ 6)

Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren betragen für die Dauer der Ruhefrist (§ 16 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen) für

eine Einzelgrabstätte (Nutzungszeit 16 Jahre)	1.070,00 €
eine Doppelgrabstätte (Nutzungszeit 16 Jahre)	1.675,00 €
eine Dreifachgrabstätte (Nutzungszeit 16 Jahre)	2.268,00 €
eine Vierfachgrabstätte (Nutzungszeit 16 Jahre)	2.861,00 €
eine Kindergrabstätte (Nutzungszeit 8 Jahre)	296,00 €
eine Urnengrabstätte (Nutzungszeit 8 Jahre)	453,00 €
eine Urnennische (Nutzungszeit 8 Jahre)	922,00 €
eine Grabstätte im Urnengräberfeld (Nutzungszeit 8 Jahre)	1.053,00 €

eine anonyme Urnengrabstätte (Nutzungszeit auf Dauer)	646,00 €
eine Grabstätte im Feld „Waldbestattungen“ (Nutzungszeit einmalig 8 Jahre)	449,00 €

Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts für eine kürzere Nutzungszeit wird der Betrag anteilmäßig erhoben; ausgenommen „Waldbestattungen“.

§ 6

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Bestattung (Grab öffnen und schließen, Anlegen eines Grabhügels, Dekorieren des Grabes mit Grasmatten, Bereitstellung von Weihwasserkessel etc., Ordnen der Blumen und Kränze nach der Beerdigung) beträgt

bei einer Erdbestattung von Personen ab 6 Jahren	530,00 €
bei einer Erdbestattung von Personen bis 6 Jahren sowie bei Totgeburten und menschlichen Leichenteilen	277,50 €
bei Urnenerdbestattungen	135,00 €
bei Urnennischenbestattungen	102,00 €
bei Bestattungen im Urnengräberfeld	136,00 €
bei Bestattungen im Feld „Waldbestattungen“	165,00 €
Die Gebühr für den Einsatz eines Kompressors beträgt je angefangene Stunde	50,00 €
Die Gebühr für besondere Leistungen nach gesonderter Vereinbarung beträgt pro Person und Stunde	34,50 €
Die Verwaltungsgebühr je Bestattung beträgt	237,00 €

§ 7
Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses auf dem gemeindlichen oder kirchlichen Friedhof (inkl. Transport) beträgt

bei Aufbahrung von Särgen je angefangenem Kalendertag 88,00 €

bei Aufbewahrung von Urnen je angefangene 7 Kalendertage 61,00 €

Die Gebühr für die Benutzung der Kühlbox beträgt je angefangenem Kalendertag 28,00 €

Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier beträgt 339,00 €

Die Gebühr für die Leichenträger beträgt

bei einer Erdbestattung mit Sarg
(während der Arbeitszeit: Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr) 431,00 €

bei einer Erdbestattung mit Sarg
(außerhalb der Arbeitszeit: Samstag) 646,00 €

bei einer Urnenbestattung 107,00 €

bei einer Urnenbestattung
(außerhalb der Arbeitszeit: Samstag) 161,00 €

Die Gebühr für das Vorrichten der Grabstelle (Abräumen des Grabes, Einebnen und Auffüllen der Grabstätte und Anpassung an das umliegende Gelände) beträgt

bei einer Erdbestattung im Einzelgrab 102,00 €

bei einer Erdbestattung im Doppelgrab 205,00 €

bei einer Erdbestattung im Dreifachgrab 307,00 €

bei einer Erdbestattung im Vierfachgrab 410,00 €

bei einer Erdbestattung im Kindergrab 68,00 €

bei einer Urnenerdbestattung im Urnenerdgrab 68,00 €

bei einer Urnenerdbestattung im Einzel-, Doppel-, Dreifach- oder Vierfachgrab 68,00 €

bei einer Bestattung im Feld „Waldbestattungen“	68,00 €
Die Gebühr für die Ausfertigung einer Graburkunde beträgt	12,00 €
Die Gebühr für Erwerb und Montage einer Gedenktafel bei „Waldbestattungen“	110,95 €

Über Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, können gesonderte Vereinbarungen (z.B. tatsächlich angefallener Aufwand) getroffen werden.

Die Dekoration im Aufbahrungsraum und in der Aussegnungshalle ist von den Angehörigen selbst zu veranlassen.

Vorhandene Grabeinfassungen müssen bei Graböffnungsarbeiten vom Gebührenpflichtigen nach § 2 bzw. deren Beauftragten selbst entfernt werden.

Bei der Grabauflösung muss der Gebührenpflichtige die Grabstätte auf eigene Kosten wieder in den vorherigen Zustand versetzen (Grab einebnen, Fundament, Grabstein und Grabumrandung entfernen).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberammergau (Bestattungsgebührensatzung – BestGS -) vom 26.02.2021 außer Kraft.